3775 Lenk
am Bahnhofplatz
Gutenbrunnenstrasse 17b
Tel. 033 736 88 88
Fax 033 736 88 89

3780 Gstaad
Ludihuus
Tel. 033 748 78 88
Fax 033 748 78 89

e-mail: info@tundr.ch
Internet: www.tundr.ch

T&R Oberland AG
Treuhand & Revisionen

info

T&R Oberland AG Mitglied TREUHAND SUISSE

Dezember 2010 Nr. 46

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

In eigener Sache

Jede Unternehmung ist für die Erbringung von guten Dienstleistungen auf solid ausgebildete und motivierte Mitarbeitende angewiesen. Solche zu finden, ist nicht immer ganz einfach. Dies gilt ganz besonders für Unternehmungen, die nicht direkt in den grossen Zentren angesiedelt sind. Aus dieser Überzeugung heraus bietet die T&R Oberland AG Lehrstellen für angehende Kaufmänner und Kauffrauen an. Diesen Juli durften wir zusammen mit Elian Griessen den erfolgreichen Lehrabschluss mit Spezialauszeichnung feiern. Leider bedeutet ein erfolgreicher Lehrabschluss jeweils auch, Abschied zu nehmen. Elian Griessen wünschen wir an dieser Stelle für ihre berufliche und private Zukunft von Herzen alles Gute und bedanken uns für die tolle Lehrzeit. Das neue Gesicht im Büro Lenk gehört zu Alexandra Scheiben aus Oberwil, die ihre Lehre im August angetreten hat und uns bereits bei vielen Arbeiten tatkräftig unterstützen kann.

Susanne Matti

Was viele wissen: Susanne Matti ist im Januar 2010 zu unserem Team an der Lenk gestossen. Die gebürtige Lenkerin wohnt in Boltigen und war während mehrerer Jahre in Zweisimmen als Zweigstellenleiterin des Strassenverkehrsamts tätig. In unserer Firma begleitet sie den Liegenschaftsverwaltungsbereich und wird in den nächsten Monaten laufend Aufgaben von Ruth Bucher übernehmen, die nächstes Jahr in Pension gehen wird.

Was nur wenige wissen: Susanne Matti ist, wie ihre ganze Familie, begeisterte Segelfliegerin und kennt unsere Region so auch aus der Vogelperspektive bestens. Auch im Winter zieht es Susanne Matti in die Höhe, mit den Skis carvt sie dann unermüdlich über die verschneiten Berghänge.

Res Mösle

Was viele wissen: Res Mösle ist seit 1987 für unsere Unternehmung tätig. Als Partner und Leiter der Niederlassung Lenk ist er seit 2001 zudem als Verwaltungsratspräsident aktiv. Er betreut Steuer- und Unternehmensberatungsmandate und begleitet Firmen bei Neugründungen, Sanierungen und Nachfolgeregelungen.

Was nur wenige wissen: Res Mösle ist als «Bergler» in Davos aufgewachsen. Dies ist sicher der Grund für seine grosse Verbundenheit mit der Natur. Als Ausgleich zum beruflichen Engagement findet er – zusammen mit seiner Familie – auf ausgedehnten Biketouren, Bergwanderungen und Skitouren Entspannung und neue Energie. Etwas ruhiger geht er es an, wenn das Schild «gone fishing» an der Bürotür hängt.

Dank zum Jahresende

Die UNO-Generalversammlung hat das Jahr 2010 zum internationalen Jahr der Biodiversität erklärt, für Schweiz Tourismus stand es unter dem Motto «Jahr des Wanderns». Etwas besonders zu betonen, kann sicher die Aufmerksamkeit der grossen Öffentlichkeit wecken, jedes Jahr neue Ziele zu setzen, kann jedoch auch Gefahren bergen.

Daher setzen wir mehr auf Kontinuität und streben – vielleicht etwas langweilig – seit vielen Jahren danach, stets zuverlässige und qualifizierte Dienstleistungen für unsere Kunden und die gesamte Region zu erbringen. Für das uns dabei von allen Seiten entgegengebrachte Vertrauen möchten wir uns bestens bedanken.

Im Rückblick darf das Jahr 2010 sicher als intensives und forderndes Jahr gesehen werden. Nach jeder intensiven Phase braucht der Mensch auch wieder etwas ruhigere Momente. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen frohe und geruhsame Festtage und für das Jahr 2011 nur das Beste.

Freundliche Grüsse
Team – T&R Oberland AG

Besteuerung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

1. Einleitung

Bisher wurden bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die über die Jahre erarbeiteten stillen Reserven zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, was zu einer starken Progressionswirkung führte. In Anerkennung des bestehenden Handlungsbedarfs hat das Parlament im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II steuerliche Entlastungsmassnahmen für die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven vorgesehen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit alters- oder gesundheitsbedingt aufgegeben wird. Diese neuen Regelungen treten per 1. Januar 2011 in Kraft und bieten interessante Möglichkeiten zur Steuer- und Vorsorgeplanung.

2. Voraussetzungen

Die Besteuerung eines Liquidationsgewinns nach Art. 37b DBG kommt nur zur Anwendung, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 55. Altersjahrs oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Die Aufrechterhaltung einer geringfügigen Nebenerwerbstätigkeit oder die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit stehen der privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinns grundsätzlich nicht im Wege. Der Einzelfall ist jedoch detailliert abzuklären.

3. Besteuerung bei Überführung einer Liegenschaft ins Privatvermögen

Wird im Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe eine Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt, kann nach Art. 18a Abs. 1 DBG verlangt werden, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die wieder eingebrachten Abschreibungen (Differenz zwischen Anlagekosten und Buchwert) besteuert werden. Die Besteuerung des Wertzuwachsgewinns (Differenz zwischen Verkehrswert und Anlagekosten) kann bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben werden. Somit fallen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit lediglich die wieder eingebrachten Abschreibungen an und unterliegen der privilegierten Besteuerung nach Art. 37b DBG; der Wertzuwachsgewinn beim Verkauf der Liegenschaft der ordentlichen Besteuerung als Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit. Sofern es die Liquiditätssituation erlaubt, ist es vorteilhafter, bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit über sämtliche Reserven abzurechnen. Ein Beispiel dazu:

Beispiel 1:

58-Jähriger, verheiratet, keine fiktive Deckungslücke

Verkehrswert der Liegenschaft	Fr. 1 000 000
Anlagekosten der Liegenschaft	Fr. 800 000
Buchwert der Liegenschaft	Fr. 650 000

a) Steuerfolgen bei Abrechnung aller stillen Reserven im Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe:

Verkehrswert der Liegenschaft	Fr. 1 000 000
./. Buchwert der Liegenschaft	Fr. – 650 000
Steuerbarer Liq.-Gewinn nach Art. 37 DBG	Fr. 350 000
Steuerbetrag (Mindestsatz 2 %)	Fr. 7 000

b) Steuerfolgen bei Abrechnung der wieder eingebrachten Abschreibungen bei Geschäftsaufgabe und Verkauf der Liegenschaft nach 10 Jahren für 1 Mio.:

Anlagekosten der Liegenschaft	Fr. 800 000
./. Buchwert der Liegenschaft	Fr. – 650 000
Steuerbarer Liq.-Gewinn nach Art. 37 DBG	Fr. 150 000
Steuerbetrag (Mindestsatz 2 %)	Fr. 3 000
Übriges Einkommen im Zeitpunkt des Verkaufs	Fr. 60 000
Wertzuwachsgewinn	Fr. 200 000
Steuerbares Einkommen	Fr. 260 000
Steuerbetrag	Fr. 21 200
./. Steuerbetrag ordentliches Einkommen	Fr. – 505
Besteuerung bei Verkauf	Fr. 3 000
Gesamtsteuerbetrag auf Liq.-Gewinn	Fr. 23 695

Durch die Abrechnung über die gesamten stillen Reserven im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe nach Art. 37b DBG resultiert somit bei der direkten Bundessteuer eine Steuerersparnis von Fr. 16 695 (Fr. 23 695 gegenüber Fr. 7 000)!

4. Einkauf von BVG-Deckungslücken im Liquidationsjahr

Sofern die selbständig erwerbende Person freiwillig der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist, können bestehende Vorsorgelücken eingekauft und steuerlich vom ordentlichen Einkommen in Abzug gebracht werden. Wenn der Einkauf das ordentliche Einkommen übersteigt, kann der überschiessende Teil vom separat zu besteuernden Liquidationsgewinn in Abzug gebracht werden. Damit wird sichergestellt, dass ein allenfalls aus dem Liquidationsgewinn finanzierter Einkauf steuerlich nicht in eine Lücke fällt. Zu beachten ist, dass nach Art. 79b Abs. 3 BVG die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden dürfen.

Beispiel 2:

Ordentliches Einkommen im Liquidationsjahr	Fr.	60 000
Einkauf von Beitragsjahren (vor Abschluss der Liq.)	Fr.	150 000
Liquidationsgewinn	Fr.	350 000
Ordentliche Veranlagung:		
Ordentliches Einkommen	Fr.	60 000
./. Einkauf von Beitragsjahren	Fr.	– 60 000
Steuerbares Einkommen ordentl. Veranlagung	Fr.	0
Jahressteuer auf Liquidationsgewinn:		
Liquidationsgewinn	Fr.	350 000
Noch nicht verrechneter Einkauf	Fr.	– 90 000
Steuerbares Einkommen Jahressteuer (Satz 1/5)	Fr.	260 000

5. Antrag auf Geltendmachung einer fiktiven Deckungslücke

Einen Antrag auf die Geltendmachung einer fiktiven Deckungslücke können alle Selbständigerwerbenden stellen, unabhängig davon, ob sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören oder nicht. Grundsätzlich kann eine fiktive Deckungslücke sogar geltend gemacht werden, wenn im gleichen Jahr ein effektiver Einkauf erfolgt (siehe Beispiel 2). Zur Berechnung der fiktiven Deckungslücke hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen.

6. Besteuerung des verbleibenden Liquidationsgewinns

Gemäss Verordnung des Bundesrates umfasst der verbleibende Liquidationsgewinn die in den letzten beiden Jahren realisierten stillen Reserven abzüglich

a) überschiessender Einkaufsbeiträge, die nicht mit dem ordentlichen Einkommen verrechnet werden können
b) den als fiktive Deckungslücke geltend gemachten Anteil des Liquidationsgewinns
c) des durch die Realisierung der stillen Reserven verursachten Aufwands
d) des Verlustvortrags und des Verlustes des laufenden Geschäftsjahres, die nicht mit dem Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit verrechnet werden konnten.

Für den anwendbaren Steuersatz nach Art. 214 ist ein Fünftel des Liquidationsgewinns massgebend, mindestens jedoch ein Steuersatz von 2 %. Diese Bestimmung führt dazu, dass bei Liquidationsgewinnen bis rund Fr. 475 000 (Verheiratete) bzw. Fr. 380 000 (Alleinstehende) immer der Mindestsatz von 2 % zur Anwendung kommt.

7. Zusammenfassung

Grafisch kann die ab 2011 geltende Neuregelung der Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Geschäftsaufgabe nach Art. 37b DBG wie folgt dargestellt werden:

Gesamteinkommen	
Restlicher steuerbarer Liquidationsgewinn	Separate Jahressteuer Satzbestimmend 1/5; Mindestsatz 2 %
Als Vorsorgeleistung besteuerter fiktiver Einkauf	Separate Jahressteuer zu 1/5 des Tarifs (Art. 38 DBG); keine Zusammenrechnung mit allfälligen weiteren Vorsorgeleistungen im gleichen Jahr (z. B. Säule 3a, Pensionskasse)
Übriges Einkommen	Ordentliche Besteuerung

Auch relativ hohe Liquidationsgewinne erfahren nach dieser neuen Regelung eine sehr bescheidene Besteuerung. Die Steuerbelastung bei den kantonalen Steuern richtet sich einerseits nach der Ausgestaltung des jeweiligen Steuertarifs für die Besteuerung von Vorsorgeleistungen (fiktive Deckungslücke) und anderseits nach der Ausgestaltung der Jahressteuer auf dem restlichen Liquidationsgewinn. Die AHV kennt keine privilegierte Erfassung des Liquidationsgewinns. Der Liquidationsgewinn ist zusammen mit den ordentlichen Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit beitragspflichtig.

Einer sorgfältigen und längerfristigen Planung der Geschäftsaufgabe unter gleichzeitigem Einbezug der Vorsorgeplanung kommt unter Berücksichtigung der neuen Regelungen nach Art. 37b DBG und Art. 11 Abs. 5 StHG eine noch grössere Bedeutung als bisher zu. Gerne stehen wir Ihnen für eine frühzeitige, zielgerichtete Beratung zur Verfügung.

➔ vgl. auch Fachbeitrag von Max Ledergerber in «Der Treuhandexperte 4/2010»